



Die Hauptaufgabe der Personalvertretungsorgane besteht im Wesentlichen darin, auf die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen an den einzelnen Schulstandorten zu achten und die Einhaltung der geltenden Gesetze zum Schutz der Bediensteten als Mindeststandards zu überwachen. Während die Dienststellenausschüsse nur für die jeweilige Schule zuständig sind, ist der Zentralausschuss dann in der Pflicht, wenn es um Maßnahmen geht, die für mehrere oder alle Schulen von der Bildungsdirektion verhängt werden.

„Empfehlungen“

Dazu gehören zum Beispiel die „Empfehlungen“, die den Schulleitungen der steirischen Berufsschulen im Zusammenhang mit der Gestaltung der letzten vier Tage der Hauptferien für die Kolleginnen und Kollegen im neuen Dienstrecht („pädagogischer Dienst“) erteilt wurden.

In dem diesen Empfehlungen vorausgehenden Text wird eingeräumt, dass die gesetzlichen Vorgaben viel Interpretationsspielraum zulassen würden, weshalb den Schulleitungen eine einheitliche Vorgangsweise nahegelegt wird. Soweit so - eher weniger - gut.

Kommt wirklich alles Gute von Oben?

Ähnlich zentralistische Tendenzen offenbart die Bildungsdirektion beispielsweise auch in folgenden Bereichen:

- Bei der Gestaltung der Stundenpläne: Es wird etwa eine Mindestzahl an Unterrichtsstunden je Tag (für vollbeschäftigte Lehrpersonen) vorgeschrieben, ebenso wie eine Maximalstundenzahl. Während aus Sicht der Personalvertretung eine Maximalstundenzahl aus Gründen des

Schutzes vor Überlastung noch argumentierbar ist, trifft dies auf eine Mindeststundenzahl pro Tag nicht zu. Auch entbehrt diese Einschränkung einer gesetzlichen Grundlage. Vollkommen einleuchtend ist, dass jede Einschränkung bei der Verplanung der Unterrichtsstunden einem vorteilhaften Stundenplan für alle Betroffenen, also auch für die Schüler:innen, im Wege steht.

- Bei der Einteilung von Supplyierungen: Jene Lehrpersonen, die vor dem Vollzeitsemester an der PH stehen, müssen unbedingt für anfallende Supplyierungen im September herangezogen werden, weil die PH - Lehrveranstaltungen erst im Oktober beginnen. Da die betreffenden Lehrpersonen im September auch bezahlt werden, ist diese Regelung nachvollziehbar. Unverantwortlich ist aber, dass diese Regelung ohne Rücksicht auf die zu supplyierenden Fächer strikt anzuwenden ist.

Autonomie nicht bequem?

Die strenge Reglementierung vieler Bereiche durch die Bildungsdirektion mag zwar für manche Schulleitungen bequem sein, weil sie dadurch weniger Verantwortung tragen müssen. Der Motivation der Lehrerinnen und Lehrer und in weiterer Folge der Qualität des Unterrichts ist sie aber nicht zuträglich. Das hat der Gesetzgeber schon vor einigen Jahren erkannt und die Autonomie der Schulen formal gestärkt, wenn auch in den Landesberufsschulen weniger als in den Bundesschulen. So richtig autonom können die Schulen ohnehin nicht sein, weil das Finanzielle immer ganz weit oben auf der Prioritätenliste stehen muss(?). Mehr Autonomie in den zuvor genannten Fällen kostet allerdings kaum mehr Geld, sondern erweitert jenen Gestaltungsspielraum, der den

Schulleitungen zur Optimierung der lokalen Arbeitsbedingungen zur Verfügung steht.

Werkzeuge sinnvoll einsetzen

Mit dieser Erweiterung des Gestaltungsspielraumes der Schulleitungen bin ich jetzt bei der Rolle der Personalvertretungsorgane für die Berufsschulen: dem Dienststellenausschuss und dem Zentralausschuss. Zusätzliche Kompetenzen, die in die Hände der Schulleitungen gelegt werden, erfordern eine aufmerksame und ihrer Möglichkeiten bewusste Personalvertretung. Sowohl die Dienststellenausschüsse an den Schulen als auch der Zentralausschuss muss mit Menschen besetzt sein, die in der Lage sind, individuelle, vor allem parteipolitisch, freie und wohl durchdachte Entscheidungen zu treffen. Abgesehen von Maßnahmen, die in Notsituationen sofort zu setzen sind, müssen in praktisch allen Fällen, von denen Lehrpersonen betroffen sind, die Personalvertretungsorgane rechtzeitig informiert werden. Überrumpelungsaktionen von vorgesetzten Stellen, die bis in die allerjüngste Vergangenheit mehrfach vorgekommen sind, dürfen weder von Dienststellenausschüssen noch vom Zentralausschuss einfach hingenommen werden. Das Personalvertretungsgesetz stellt sowohl den Dienststellenausschüssen als auch dem Zentralausschuss passende Werkzeuge zur Durchsetzung ihrer Rechte im Sinne der Lehrpersonen zur Verfügung. Leider hat sich gezeigt, dass die seit Jahrzehnten bestehenden, einseitigen Mehrheitsverhältnisse aus dem Zentralausschuss ein träges, übermäßig dienstgeberfreundliches und den Interessen

der Lehrpersonen abgewandtes Personalvertretungsorgan gemacht haben. Ein Schelm, wer denkt, dass das mit Personalvertreter:innen im ZA zusammenhängt,

- die entweder selber Führungspositionen im schulischen Bereich innehaben
- ihre Arbeit in der Personalvertretung nur als Nebenjob zu anderen parteipolitischen Engagements sehen, oder gar
- „noch was werden wollen“ im allzu parteipolitisch beeinflussten Bildungssystem

Parteipolitik als Klotz am Bein der PV

Bei den in Kürze stattfindenden Personalvertretungswahlen 2024 wird auch die Zusammensetzung des Zentralausschusses neu gewählt. Man muss nicht parteipolitische Fraktionen wählen, sondern kann auch die EINZIGE VOLLKOMMEN PARTEIUNABHÄNGIGE Liste wählen: die ÖLI-UG! Entscheidendes Listenkennzeichen für Parteiunabhängigkeit, ohne auf die Vorteile einer gewerkschaftlichen Vertretung verzichten zu müssen, ist das Kürzel „UG“ im Namen der Liste!

Aber ACHTUNG: Auch andere Mitbewerber nennen sich möglicherweise irgendwie „unabhängig“, sobald aber ein Kürzel wie z.B. „FCG“ oder „FSG“ im Listennamen vorkommt, handelt es sich IMMER um eine parteipolitisch geprägte Vertretung: FCG mit ÖVP, FSG mit SPÖ.

Bernhard Wronski